

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung **der Gemeinde Künzell** **(einschließlich I. Nachtrag)**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung von 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Künzell mit Inkrafttreten am 01.01.2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.11.2009 und hierzu den I. Nachtrag am 01.03.2012 folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Künzell Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind:

Die Ehegattin / der Ehegatte, die Lebenspartnerin / der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Künzell gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Fälligkeit, Stundung, Ermäßigung, Erlass**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
- (3) In begründeten Härtefällen können die Gebühren gestundet, ermäßigt, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen, Auflegen der Trauergebände sowie für die Erstformung eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	305,-- EUR
1.2 Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab vollendeten 5. Lebensjahr	565,-- EUR
1.3 Bei der Beisetzung einer Urne	260,-- EUR
1.4 Bei der Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechstens Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt ohne Gebühr.	0,-- EUR
1.5 Tiefbestattungszuschlag	83,-- EUR
- (2) Für die Beisetzung einer Urne in eine Urnenwahlgrabkammer **30,-- EUR**
- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag **110,-- EUR** erhoben von:

§ 6 Gebühren für sonstige Leistungen

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen und Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------|
| (1) Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle mit Einstellen der Leiche | 48,-- EUR |
| (2) Benutzung der Kühlanlage je angefangener Tag | 25,-- EUR |
| (3) Benutzen der Leichenhalle zum Einstellen einer Leiche, die nicht auf einem Friedhof in Künzell beerdigt wird. | |
| 3.1 ohne Inanspruchnahme der Kühlanlage je angefangener Tag | 36,-- EUR |
| 3.2 mit Inanspruchnahme der Kühlanlage je angefangener Tag | 61,-- EUR |
| (4) Verlegen von Trittplatten | |
| 4.1.1 für eine Reihengrabstätte | 163,-- EUR |
| 4.1.2 für eine Wahlgrabstätte (einstellig) | 163,-- EUR |
| 4.1.3 für eine Wahlgrabstätte (zweistellig) | 195,-- EUR |
| 4.1.4 für jede weitere Grabstätte | 130,-- EUR |
| Verlegen der Pflasterzeilen auf den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften | |
| 4.2.1 für eine Reihengrabstätte | 306,-- EUR |
| 4.2.2 für eine Wahlgrabstätte (einstellig) | 306,-- EUR |
| 4.2.3 für eine Wahlgrabstätte (zweistellig) | 340,-- EUR |
| 4.2.4 für jede weitere Grabstätte | 150,-- EUR |
| (5) Verlegen einer Pflasterreihe um das Grabmal bei einem Grabfeld ohne Pflanzbeet | 130,-- EUR |
| (6) Für Sonderleistungen, die nicht Gegenstand der Gebührenordnung sind, werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. | |

§ 7 Umbettungsgebühren

- | | |
|--|-------------------|
| (1) Um- und Ausbettungen von Leichen und Leichenresten, außer Urnen, sind von Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die Kosten hierfür dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung stellen. | |
| (2) Umbettungen einer Urne | 215,-- EUR |
| (3) Ausbettung einer Urne | 157,-- EUR |

- (4) Für die Freilegung eines Grabes bis zur Sargoberkante und die Wiederverfüllung werden erhoben:
- | | |
|--|-------------------|
| 4.1 Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 259,-- EUR |
| 4.2 Bei Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 320,-- EUR |
| 4.3 Bei Tiefgräbern wird zu dem unter 4.2 aufgeführten Betrag ein Zuschlag erhoben in Höhe von | 130,-- EUR |

§ 8

Gebühren für Nutzungsrechte an Reihengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden erhoben:
- | | |
|--|-------------------|
| 1.1 Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 162,-- EUR |
| 1.2. Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr | 618,-- EUR |
| 1.3 Urnenreihengrabstätte | 162,-- EUR |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten wird für jedes Jahr der Verlängerung bei einer Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1/25, bei einer Reihengrabstätte ab vollendetem 5. Lebensjahr 1/30, bei einer Urnenreihengrabstätte 1/20, der jeweils geltenden Neuerwerbsgebühr erhoben.

§ 9

Gebühren für Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf die Dauer von 40 Jahre werden erhoben:
- | | |
|----------------------------------|---------------------|
| 1.1 Wahlgrabstätte (einstellig) | 965,-- EUR |
| 1.2 Wahlgrabstätte (zweistellig) | 1.930,-- EUR |
| 1.3 jede weitere Grabstätte | 965,-- EUR |
| 1.4 Tiefgrabstätte | 1.054,-- EUR |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/40 der jeweils geltenden Neuerwerbsgebühr erhoben.
- (3) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabkammer auf die Dauer von 25 Jahre werden erhoben:
- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| 3.1 Urnenwahlgrabkammer (zweistellig) | 1.400,-- EUR |
|---------------------------------------|---------------------|
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabkammer wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der jeweils geltenden Neuerwerbsgebühr erhoben.

**§ 10
Gebühren für Grabräumungen**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung oder einen von ihr beauftragten Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Bei Kindergrabstätten	66,-- EUR
(2)	Bei Urnengrabstätten	66,-- EUR
(3)	Bei Urnengrabkammern	30,-- EUR
(4)	Bei Einzelgrabstätten	195,-- EUR
(5)	Bei Doppelgrabstätten	206,-- EUR
(6)	Bei mehrstelligen Grabstätten	259,-- EUR

**§ 11
Verwaltungsgebühren**

(1)	Die Gebühr für die Prüfung und Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales beträgt	30,-- EUR
(2)	Die Gebühr für die Prüfung und Genehmigung der Inschrift bei einer Urnenkammerplatte	30,-- EUR
(3)	Die Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende beträgt:	
3.1	Bei einem Einzelantrag zur Setzung eines Grabmales	13,-- EUR
3.2	Bei einer Jahresgenehmigung ohne Anzahl einschränkung der zu setzenden oder zu ändernden Grabmäler	47,-- EUR
3.3	Bei einer Genehmigung für einen Zeitraum von 5 Jahren ohne Anzahl einschränkungen der zu setzenden oder zu ändernden Grabmäler	147,-- EUR

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Künzell tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22.04.1999 mit den dazu ergangenen I. Nachtrag vom 19.02.2002, II. Nachtrag vom 12.03.2002 und III. Nachtrag vom 10.02.2004 außer Kraft.

Der I. Nachtrag zur Gebührenordnung der Gemeinde Künzell vom 01.01.2010 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Künzell, den 08.03.2012

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Meinecke
Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Künzell wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zurzeit gültigen Fassung im „Amtsblatt der Gemeinde“ Ausgabe Nr. 49 vom 01.12.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 02.12. 2009

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Meinecke
Bürgermeister

Bescheinigung

Der I. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Künzell wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zurzeit gültigen Fassung im „Amtsblatt der Gemeinde“ Ausgabe Nr. 11/2012 vom 13.03.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 14.03.2012

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Meinecke
Bürgermeister